

Generalvollmacht

Eine Generalvollmacht ist die umfangreichste aller Vollmachten. Sie ermächtigt grundsätzlich zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, bei denen eine Vertretung zulässig ist.

Achtung: Die Formulierung, dass eine andere Person „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ bevollmächtigt wird, deckt entgegen dem Wortlaut nicht alle denkbaren Fälle ab. Im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Pflegebedürftigkeit muss die Bevollmächtigung für bestimmte Entscheidungen (z.B. Einwilligung in eine Operation, die mit Lebensgefahr verbunden ist) ausdrücklich in der Vollmachtsurkunde benannt sein (siehe Vorsorgevollmacht).

Die Erteilung einer Generalvollmacht ist formfrei möglich, sollte aber zumindest **schriftlich** erfolgen. Wegen der großen Reichweite der Vollmacht empfiehlt sich eine **notarielle Beurkundung**. Rechtlich notwendig ist sie aber nur für bestimmte Geschäfte, wie z.B. Grundstücksgeschäfte. Durch eine notarielle Beurkundung können auch mögliche Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung oder an der Unterschrift beseitigt werden. Dadurch erhöht sich auch die Bereitschaft von Banken und anderen Institutionen, die regelmäßig auf das Ausfüllen eigener Vollmachtsvorlagen bestehen, die Vollmacht zu akzeptieren.

Wichtig:

Eine Generalvollmacht erfordert uneingeschränktes Vertrauen in die bevollmächtigte Person!